

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Ermächtigung der Ärztekammer für Wien zur Führung der Verrechnungsstelle nach § 45a Abs. 6 Wr. KAG

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
27.03.2008	ABl	2008/13

Auf Grund des § 45a Abs. 6 und 7 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 21/2008, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. Die Ärztekammer für Wien wird zur Führung der Verrechnungsstelle nach § 45a Abs. 6 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 21/2008, ermächtigt.

§ 2. Der Magistrat der Stadt Wien hat mit der Ärztekammer für Wien einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem der Magistrat der Stadt Wien die Ärztekammer für Wien mit der Führung der Geschäfte der Verrechnungsstelle beauftragt.

§ 3. In dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag ist jedenfalls Folgendes festzulegen:

1. Die Ärztekammer für Wien unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Verrechnungsstelle der Überprüfung durch das Kontrollamt und
2. der Vertrag kann durch die Gemeinde Wien unter Beachtung einer angemessenen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2008 in Kraft.